

Übungen im Wirtschaftsrecht

Akademisches Jahr 2011-2012

Fall 2

Fall 2

A, B, C, D und E sind Aktionäre der Sphinx AG, welche nebst dem Handel und Verkauf von Secondhand-Möbeln auch Eigentümerin von mehreren Liegenschaften ist. Aktionär E hält 250 der 500 Aktien der Gesellschaft. Die anderen 250 Aktien halten die übrigen vier Aktionäre.

Am 25. Mai 2005 schlossen die fünf Aktionäre mit der Wohnbaugenossenschaft „Luegisland“ einen Kaufvertrag. Sie verkauften der Genossenschaft en bloc sämtliche 500 Aktien der Sphinx AG zum Preis von Fr. 430 000.--. Weder bei den Vertragsverhandlungen noch im Kaufvertrag wurde eine Aufteilung des Aktienbesitzes auf die einzelnen Aktionäre erwähnt. Bei der Vertragsunterzeichnung leistete die Käuferin eine Teilzahlung in der Höhe von Fr. 200 000.--. Der Restbetrag wurde je zur Hälfte an A und E bezahlt. Am 1. September 2005 wurden die Aktien übergeben und die Genossenschaft „Luegisland“ erhielt dafür eine Gesamtquittung ausgestellt.

Im Kaufvertrag wurde vereinbart, dass die Grundstückgewinnsteuer von den Verkäufern zu tragen sei. E bezahlte seinen Teil der Grundstückgewinnsteuer in der Höhe von Fr. 150 000.-- nicht. Die Genossenschaft „Luegisland“ war gezwungen, diesen Betrag zuzüglich Zins zu bezahlen, da ihr andernfalls die Eintragung eines gesetzlichen Steuerpfandrechts gedroht hätte. Die Käuferin klagte beim Bezirksgericht gegen die Verkäufer A (an dessen Stelle inzwischen seine Erben getreten waren), B, C, D und E auf Rückerstattung des Betrages nebst Zins unter solidarischer Haftung der Beklagten. Das Bezirksgericht hiess die Klage gut. Gegen dieses Urteil erhoben die Beklagten A, B, C und D Berufung ans Obergericht, welches die Klage abwies. Gegen dieses Urteil wiederum erhob die Beklagte Berufung ans Bundesgericht.

Struktur des Falles

- A, B, C, D, halten 250 Aktien, E hält 250 Aktien der Sphinx AG.
- A, B, C, D, E verkaufen alle Aktien en bloc an „Luegisland“.
- Es wird vereinbart, dass die Grundstücksgewinnsteuer von den Verkäufern bezahlt wird.
- E zahlt seinen Teil in Höhe von 150.000 CHF nicht.
- Die „Luegisland“ übernimmt die Kosten und klagt gegen A, B, C, D und E auf Rückerstattung.
- **Problem:** A, B, C, D, haben bezahlt, werden aber trotzdem verklagt.
- **Frage:** Auf was stützt sich die Klage?
- **Antwort:** Klage stützt sich **Art. 544 Abs. 3 OR**, alternativ **Art. 143 OR**.

Fragen:

A. Allgemeines

1. Wie ist die Struktur der einfachen Gesellschaft zu qualifizieren und welche Funktion erfüllt die einfache Gesellschaft im Gesellschaftsrecht?
2. Welche besonderen Erscheinungsformen der einfachen Gesellschaft werden unterschieden und welchem Zweck dienen sie?
3. Abgrenzungsmerkmale zwischen der einfachen Gesellschaft und einem losen Personenzusammenschluss?

B. Innen- und Aussenverhältnis der einfachen Gesellschaft

1. Das Innenverhältnis der einfachen Gesellschaft
2. Das Aussenverhältnis der einfachen Gesellschaft

C. Fallbezogene Fragen

1. Um welche Frage dreht sich der Rechtsstreit im vorliegenden Sachverhalt?
2. Sind die Verkäufer A – E als einfache Gesellschaft zu qualifizieren? Welche Argumente sprechen dafür, welche dagegen?
3. In welchem Verhältnis stehen Art. 544 Abs. 3 OR und Art. 143 OR? Inwiefern unterscheiden sie sich?

Vorbemerkungen I

Was ist eine „Gesellschaft“?

→ Art. 530 Abs. 1 OR:

Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.

→ Generalisierende Definition: Für weitere Gesellschaftsformen in der Schweiz gültig

Vorbemerkungen II

Elemente der Gesellschaft:

- Mehrere Personen
- Vertragliche Grundlage
- Gemeinsame Zweckverfolgung (**Zweck und Verfolgung**)

Vorbemerkungen III

- Gesellschafter: Natürlich und/oder Juristisch
- Entstehungsgrund basiert auf Konsens der Beteiligten: Auch konkludent / formfrei
- Gesellschaftsvertrag \neq Schuldvertrag, da **gemeinsame Zweckverfolgung**

Vorbemerkungen IV

Grundstruktur der Gesellschaften (Archetypen) I

Personengesellschaft vs. Körperschaft

→ Unmöglichkeit / Möglichkeit des Mitgliederwechsels

→ Eintimmigkeits- / Mehrheitsprinzip bei der Willensbildung

→ Selbstorganschaft / Fremdorganschaft

→ Gesellschaftsname weist auf Mitglieder hin / nicht hin

Vorbemerkungen V

Grundstruktur der Gesellschaften II

Personalgesellschaft vs. Kapitalgesellschaft

→ Frage nach Bestand und Ausgestaltung des Eigenkapitals, i.e. Sondervermögen

- **Personalgesellschaft:** Person der Gesellschafter steht im Zentrum, Mitgliedschaftsrechte nach dem Gleichheitsprinzip (one man, one vote), Kapitalausstattung liegt im Ermessen der Mitglieder, mind. ein Gesellschafter trägt die volle persönliche Verantwortung. Die einzelnen Gesellschafter sind Rechtsinhaber des Gesellschaftsvermögens. Sie sind es allerdings nur in ihrer Gesamtheit; d.h. zwischen den einzelnen Gesellschaftern und den einzelnen Gegenständen des gemeinschaftlichen Vermögens bestehen keine unmittelbaren, exklusiven Rechtsbeziehungen.
- **Kapitalgesellschaft:** Mitglieder müssen ein Mindestkapital aufbringen, Mitgliedschaftsrechte bestimmen sich nach der Höhe der Kapitaleistung = unterschiedlicher Status der einzelnen Mitglieder. Kapital der Gesellschaft muss nach aussen transparent sein und ist der Parteiautonomie entzogen.

A.1. Wie ist die Struktur der einfachen Gesellschaft zu qualifizieren und welche Funktion erfüllt die einfache Gesellschaft im Gesellschaftsrecht?

- Personengesellschaft oder Körperschaft?
- Personalgesellschaft oder Kapitalgesellschaft?

A.1. Wie ist die Struktur der einfachen Gesellschaft zu qualifizieren und welche Funktion erfüllt die einfache Gesellschaft im Gesellschaftsrecht?

- Bestand der einfachen Gesellschaft ist von den Gründungsmitgliedern vollständig abhängig und ein Wechsel im Mitgliederbestand ist nicht möglich (besondere Vereinbarung immer vorbehalten Art.542 Abs. 1, Art. 545 Abs. 1 Ziff. 6)
- Mitgliedschaft ist grundsätzlich unübertragbar und unvererblich (aber: Art. 545 Abs. 1 Ziff. 2 OR). Beim Ausscheiden eines Mitglieds wird die einfache Gesellschaft aufgelöst.
- Einstimmigkeitsprinzip bei der Willensbildung (Art. 534)
- Selbstorganschaft (Art. 535)

→ Personengesellschaft

A.1. Wie ist die Struktur der einfachen Gesellschaft zu qualifizieren und welche Funktion erfüllt die einfache Gesellschaft im Gesellschaftsrecht?

- Bildung eines Gesellschaftsvermögens liegt im Ermessen der Gesellschafter – das „ob“ und „wie“ einer Vermögensbildung ist der einfachen Gesellschaft freigestellt.
- Der Gesellschaftsvertrag kann die erforderlichen Mittel für die Zweckerreichung frei bestimmen
- Art. 531 Abs. 1 OR: Jeder „Gesellschafter hat einen Beitrag zu leisten, sei es in Geld, Sachen, Forderungen oder Arbeit“. Grundsatz der gleichgrossen Beiträge der Gesellschafter (Art. 531 Abs. 2 OR)
- Gewinn- und Verlustbeteiligung zu gleichen Teilen (Art. 533 OR)
- Die Schaffung eines Haftungsfonds ist nicht möglich (einfache Gesellschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit)
- Gesellschafter haften primär, unbeschränkt und solidarisch (Art. 544 Abs. 3 OR)

→ [Personalgesellschaft](#)

A.1. Wie ist die Struktur der einfachen Gesellschaft zu qualifizieren und welche Funktion erfüllt die einfache Gesellschaft im Gesellschaftsrecht?

Funktionen der einfachen Gesellschaft im Gesellschaftsrecht:

- Die einfache Gesellschaft stellt von Gesetzes wegen eine Subsidiärform dar (Art. 530 Abs. 2 OR). „Auffangbecken im Gesellschaftsrecht“
- Hinter der einfachen Gesellschaft steckt kein Leitbild
- Dispositives Recht, weitgehende Gestaltungsfreiheit der Beteiligten, Anforderungen an die Entstehung und Ausgestaltung der inneren Organisation wurden vom Gesetzgeber auf ein Minimum reduziert, damit der Funktion, der subsidiären Gesellschaftsform Rechnung getragen werden konnte.
Ausnahme: Art. 541 (zwingendes Einsichtsrecht des nicht-geschäftsführenden Gesellschafters).

A.2. Welche besonderen Erscheinungsformen der einfachen Gesellschaft werden unterschieden und welchem Zweck dienen sie?

- **Die stille Gesellschaft**

- Beispiele: BGE 73 I 314; 81 II 523

- **Die Gelegenheitsgesellschaft**

- Beispiele: BGE 30 II 75; 48 II 441; 49 II 471

- **Die Unterbeteiligung; Art. 542 Abs. 2 OR**

- Beispiele: BGE 48 II 442; 49 II 475; 96 I 673

A.3. Abgrenzungsmerkmale zwischen der einfachen Gesellschaft und einem losen Personenzusammenschluss?

- **Loser Personenzusammenschluss:**

- Fehlen eines rechtsverbindlichen Gemeinschaftswillens
- Vertragliche Bindung nicht gewollt

- **Einfache Gesellschaft**

- Vertragliche Vereinbarung, einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen
- Gemeinsame Zweckverfolgung ist Vertragsinhalt

- **Probleme:**

- Unbewusste Gesellschaftsbindung
- Argumente fließend, Indizienauswertung

B.1. Das Innenverhältnis der Einfachen Gesellschaft

- Beitragsleistungen: Art. 531 OR
- Der Anteil an Gewinn und Verlust: Art. 533 OR
- Gesellschaftsbeschlüsse: Art. 534 Abs. 1; 535 Abs. 3 OR
- Die Geschäftsführung: Art. 535; 543 Abs. 3 OR
- Das Einsichtsrecht des von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafters: Art. 541 OR
- Konkurrenzverbot / Treuepflicht: Art. 536 OR
- Die Sorgfaltspflicht des Gesellschafters: Art. 538 OR

B.2. Das Aussenverhältnis der Einfachen Gesellschaft

- Die Vertretung der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter: Art. 543 Abs. 2 ff. OR
- Die Haftung: Art. 544 Abs. 3 OR
- Fehlen einer Firma und eines Sitzes

C.1. Um welche Frage dreht sich der Rechtsstreit im vorliegenden Sachverhalt?

- Aufteilung der Problematik in zwei Verträge:
- Kaufvertrag
(+)
- Gesellschaftsvertrag
(?)

C.2. Sind die Verkäufer A-E als einfache Gesellschaft zu qualifizieren?
Welche Argumente sprechen dafür, welche dagegen?

- Mehrere Personen?

→ 5 Personen, also (+)

C.2. *Sind die Verkäufer A-E als einfache Gesellschaft zu qualifizieren? Welche Argumente sprechen dafür, welche dagegen?*

- **Vertragliche Grundlage? (I)**

→ Dagegen:

- Die solidarische Haftung sei nicht im Kaufvertrag erwähnt
- Der Kaufvertrag sei von allen Aktionären persönlich unterzeichnet worden
- Die Aktionäre, welche die Vertragverhandlungen geführt haben, hätten dies ausdrücklich namens einer einfachen Gesellschaft tun müssen
- Als Eventualantrag führen die Aktionäre A – D an, dass nur zwischen ihnen eine einfache Gesellschaft bestanden hätte, währendem E. für sich selber gehandelt hätte.

→ Dafür:

- Der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages kann auch stillschweigend erfolgen und sich aus dem Verhalten der Partner ergeben.
- Es muss den Beteiligten auch nicht bewusst sein, dass daraus eine einfache Gesellschaft entsteht
- Das Vertrauen eines Dritten in den Bestand einer einfachen Gesellschaft ist insoweit geschützt, als der Vertrag zwischen ihm und der einfachen Gesellschaft (i.c. der Kaufvertrag) auch dann wirksam ist, wenn der Gesellschaftsvertrag infolge eines Mangels ungültig ist

C.2. *Sind die Verkäufer A-E als einfache Gesellschaft zuqualifizieren?
Welche Argumente sprechen dafür, welche dagegen?*

- **Vertragliche Grundlage? (II)**

- Die solidarische Verpflichtung muss nicht im Kaufvertrag erwähnt sein, da sich diese beim Bestand einer einfachen Gesellschaft bereits aus dem Gesetz ergibt.
- Dass der Kaufvertrag von allen Aktionären unterzeichnet wurde spricht nicht gegen den Bestand einer einfachen Gesellschaft. Es sagt vielmehr etwas aus über das Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern. Diese haben für den Abschluss des Geschäfts keinen Geschäftsführer bestimmt, sondern handeln gemeinsam.
- Es ist nicht erforderlich, dass derjenige der die Vertragsverhandlungen führt, dies explizit im Namen der anderen Gesellschafter tut. Entscheidend ist, ob er nach aussen den Anschein erweckt, dass er im Sinne aller Aktionäre den gemeinsamen Zweck verfolgt (Treupflicht). Durch das Verhalten des Verhandlungspartners wurde beim Käufer nach Vertrauensprinzip der Anschein erweckt, dass es sich bei seinen Vertragspartnern auf der Gegenseite um eine einfache Gesellschaft handelt.
- Ebenso wenig war dem Käufer bekannt, dass sich die eine Hälfte des Aktienpakets im Besitz des Aktionärs E. befindet und die hälftige Aufteilung des Kaufpreises erfolgte lange nach Vertragsabschluss. Der Aktionär E. ist erst gegenüber der Steuerbehörden seine eigenen Interessen wahrgenommen, was nicht gegen die Zugehörigkeit zur einfachen Gesellschaft mit A – D spricht. Für die Grundstücksgewinnsteuer ist von Gesetzes wegen jeder Aktionär einzeln steuerpflichtig. Im übrigen begann die Auseinandersetzung zwischen der Steuerbehörde und E. lange Zeit nach Vertragsabschluss.

→ (+)

C.2. *Sind die Verkäufer A-E als einfache Gesellschaft zu qualifizieren?
Welche Argumente sprechen dafür, welche dagegen?*

- **Gemeinsamer Zweck?**
- **Frage: Was war der gemeinsame Zweck?**
→ Verkauf der gemeinsamen Aktien

→(+)

→Ergo: A-E bilden eine Einfache Gesellschaft

C.3. *In welchem Verhältnis stehen Art. 544 Abs. 3 OR und Art. 143 OR?
Inwiefern unterscheiden sie sich?*

- **Art. 143 OR:**

- Solidarität unter Schuldner, ohne Bildung einer Einfachen Gesellschaft
- Haftung entsteht nur, wenn Schuldner dies dem Gläubiger erklären
- In casu: BGer erklärte, dass Art. 143 OR gegriffen hätte, weil Auflistung der einzelnen Aktienanteile gefehlt hat → Auslegung nach dem Vertrauensprinzip